

Ausschnitt aus der Allgemeinen Zeitung vom 27.11.1980

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

SATZUNG über die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 »Am Bühbach«

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und der Änderung in der Fassung v. 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594/SGV. NW S. 2023) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 23. 10. 1980 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Die bisherige Festsetzung für die Flurstücke 153 und 154 der Gemarkung Lette, Flur 19, von Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule und Versorgungsanlagen wird in Wohnbaufläche geändert. Ferner gelten folgende Festsetzungen: WA-Gebiet höchstzulässig II-geschossige Bauweise, davon das oberste Geschöß als ausgebautes Dachgeschöß.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 23. 10. 1980 beschlossene Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 »Am Bühbach« wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a, Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12. November 1980

Venne, Bürgermeister